



Gemeindewesen
Baulinienplan Göblikanal, Teilstrecke Unterfeld
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998
(PBG; BGS 721.11)

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Göblikanal, Teilstrecke Unterfeld vom 16. Oktober 2023, rev. am 4. Oktober 2024, wird beschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (3 Pläne)
 - [REDACTED]
 - SBB AG, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
4. Kopie an:
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
5. Kenntnisnahme an:
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Florian Weber

Baudirektor
19. Nov. 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Florian Weber
Regierungsrat

A. Das Bbauungsplangebiet Unterfeld Süd wird im südlichen Arealteil vom Göblikanal und dem Stampfibach gequert. Der künstlich angelegte Göblikanal dient insbesondere zur



Hochwasserentlastung und leitet das Meteorwasser aus dem Gebiet Loreto–Arbach–Göbli unterirdisch der Neuen Lorze zu. Der Betonkanal ist im Eigentum des Kantons Zug.

Beim Göblikanal wurde im Jahr 2017 eine Spezialbaulinie für den Gewässerraum auf die Achse des Kanals gelegt, mit welcher auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde und welche eine Überbauung des Kanals baurechtlich zulässt. Für dieses technische Bauwerk gilt demnach kein Uferstreifen und es wird auch künftig kein Gewässerraum festgelegt.

Am 27. April 2020 erfolgte seitens der Implenia Schweiz AG bei der Gemeinde Baar und beim Kanton Zug eine erste Bauanfrage mit der Absicht, den Kanal an den südlichen Rand des Areals zu verlegen und ihn damit ausserhalb des Gebäudes Nr. 4 durchzuführen.

Am 8. Februar 2023 reichte die Implenia Schweiz AG bei der Gemeinde Baar und beim Kanton Zug eine weitere Bauanfrage ein mit zwei Verlegungsvarianten, die unter Beachtung der Randbedingungen und der Rückmeldungen zur Bauanfrage vom 27. April 2020 erarbeitet wurden und als Lösungsmöglichkeiten infrage kommen. In der Stellungnahme vom 24. April 2023 hielt die Baudirektion fest, dass aus kantonaler Sicht beide präsentierten Verlegungsvarianten als bewilligungsfähig beurteilt werden. Bei beiden Verlegungsvarianten ist die Anpassung der bestehenden Spezialbaulinie notwendig. Um das Tiefgaragenprojekt unter dem Gebäude 4 der geplanten Überbauung Unterfeld Süd realisieren zu können, soll der Göblikanal in diesem Bereich punktuell verlegt werden.

B. Der Gemeinderat Baar hat in seinem Schreiben vom 24. Oktober 2023 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen den Baulinienplan hat.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) am 9. und 16. November 2023 im Amtsblatt publiziert und vom 9. November bis 11. Dezember 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

D. Für die Umlegung des Kanals wurde ein Vorprojekt erstellt. In der Detailprojektierung zeigte sich, dass die bisher angedachte Linienführung im Konflikt mit der Höhenlage der geplanten Abstellanlage der SBB auf dem Grundstück GS 1300 steht. Daher musste die Lage des Kanals nochmals leicht angepasst werden. Dies bedingt eine Projektänderung bzw. die Anpassung des Baulinienplans. In einfachen Fällen kann bei der Änderung von kantonalen Sondernutzungsplänen auf die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden (§ 38 Abs. 3 PBG). Gegenüber der öffentlich aufgelegten Variante besitzt die neue Linienführung grössere Kurvenradien, was sich positiv auf die Hydraulik auswirkt. Abgesehen von den Kurvenradien, welche nur um wenige Meter grösser ausfallen, bleibt die Linienführung praktisch unverändert. Es handelt sich deshalb um einen einfachen Fall im Sinne des Gesetzes, der keine erneute Publikation erfordert. Die betroffene Grundeigentümerin von GS Nr. 4428, die Estella Invest AG, wurde benachrichtigt und ihr wurde das Einspracherecht gewährt. Gegen die Änderung ging keine Einsprache ein

Die SBB AG (Grundeigentümerin des GS 1300) hat mit E-Mail vom 18. November 2024 ihr Einverständnis zur Anpassung des Baulinienplans abgegeben.

E. Der Gemeinderat Baar hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 der Änderung der Linienführung vorbehaltlos zugestimmt.

F. Der Baulinienplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion beschlossen werden kann.